

Anhang: Muster Überprüfungsbogen

I. Abfrage Anzahl der Vertretungen:

- Mehr als 15 Erwachsenenvertretungen und/oder Vorsorgevollmachten
 - Zahl der Erwachsenenvertretungen: _____
 - Zahl der wirksamen Vorsorgevollmachten: _____

II. Prüfung der kumulativen Voraussetzungen des § 10b Abs 1 Z 1 bis 6 RAO:

- Rechtsanwalt oder zumindest ein Mitarbeiter¹ mit langjähriger² Erfahrung³ im Umgang mit Personen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit

- Zahl der erfahrenen Mitarbeiter: _____

- Kanzleiorganisation⁴ und Anzahl der Mitarbeiter⁵ ausreichend

- Ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben⁶

- Erreichbarkeit des Rechtsanwalts und Regelmäßigkeit des Kontakts⁷:

- Telefonisch

- E-Mail

- Sonstige: _____

- Fachliche Qualifikation:

- Besondere Kenntnisse des Rechtsanwalts hinsichtlich der notwendigen

- “Soft-Skills“⁸: _____

- Kenntnisse der Mitarbeiter⁹: _____

Bitte entnehmen Sie die Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen den Endnoten auf der Rückseite des Blattes.

¹ Es wird kein arbeitsrechtliches Angestelltenverhältnis verlangt. Umfasst sind zB auch externe Sozialarbeiter, die dem Rechtsanwalt bspw auf Werkvertragsbasis ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung stellen und bei der Tätigkeit entsprechend mitarbeiten. Jedenfalls sicherzustellen ist die Verschwiegenheitsverpflichtung. (siehe *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10b Abs 1 Z 1 RAO, Rz 4.)

² Annahme eines Zeitraums von 3 bis 5 Jahren an einschlägiger Berufserfahrung. (siehe *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10b Abs 1 Z 1 RAO, Rz 5.)

³ Die notwendige Erfahrung muss nicht zwingend im Bereich der Rechtsanwaltschaft gesammelt worden sein. Jede einschlägige Tätigkeit ist ausreichend. (siehe *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10b Abs 1 Z 1 RAO, Rz 3.)

⁴ Bereits durch § 40 RL-BA 2015 werden hohe Anforderungen an die Kanzleistruktur eines Rechtsanwaltes gestellt. Selbstverständlich muss der vorgeschriebene Qualitätsstandard kanzleiintern auch im Bereich der Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretung erreicht werden. (siehe *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10b Abs 1 Z 2 RAO, Rz 6.)

⁵ Zum Mitarbeiterbegriff siehe FN 1. Es bleibt dem Rechtsanwalt überlassen, ob er auf angestellte Dienstnehmer oder externe Personen zurückgreift. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mitarbeitern und der Anzahl an betroffenen Personen ist notwendig zur Gewährleistung einer ausreichenden und qualitativvollen Betreuung. (siehe *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10b Abs 1 Z 2 RAO, Rz 7.)

⁶ Der Rechtsanwalt ist bereits nach § 6 RL-BA 2015 zur umfassenden Wahrung der Interessen seines Mandanten verpflichtet. Dasselbe gilt daher hinsichtlich der Betreuung einer betroffenen Person. Der Rechtsanwalt ist somit im Umfang der übernommenen Aufgaben zur umfassenden Interessenwahrungspflicht angehalten. (siehe *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10b Abs 1 Z 3 RAO, Rz 8.)

⁷ Die Kontakte müssen so regelmäßig sein, dass sich der Vertreter einen, bezogen auf die ihm übertragenen Aufgaben, laufenden Eindruck verschaffen kann. Die Verpflichtung wird im Regelfall durch persönliche Kontakte (Besuche) wahrgenommen werden müssen. Selbstverständlich können aber auch andere Kontaktvarianten gewählt werden, sofern dies den Wünschen der vertretenen Person entspricht. Wünscht eine betroffene Person keine Hausbesuche, so wird der Kontakt auf andere Art und Weise zu wahren sein, bspw Treffen an neutralen Orten, in der Kanzlei des Rechtsanwaltes, allenfalls per Telefon. (siehe *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10b Abs 1 Z 4 RAO, Rz 9.)

⁸ Bereits gemäß § 10 Abs 6 RAO besteht eine laufende Verpflichtung des Rechtsanwaltes, sich fortzubilden. Dies gilt selbstverständlich auch für allfällige Fortbildungen im Bereich der Vorsorgevollmachten und der gerichtlichen Erwachsenenvertretung sowie der notwendigen "Soft-Skills" betreffend den Umgang mit den betroffenen Personen, dies insbesondere wenn der betreffende Rechtsanwalt in diesem Bereich tätig ist. (siehe *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10b Abs 1 Z 5 RAO, Rz 11.)

⁹ Das Ausmaß der erforderlichen Schulung wird im Einzelfall davon anhängen, im welchem Umfang und für welche Tätigkeiten der jeweilige Mitarbeiter zur Betreuung der betroffenen Person herangezogen wird. Bei angestellten Mitarbeitern kann uU eine In-House-Schulung ausreichend sein. Bei externen Mitarbeitern, wie zB Sozialarbeiter, ist vorstellbar, dass sie bereits aufgrund ihres Berufes die erforderlichen Qualifikationen mitbringen. Hinsichtlich der Anleitungs- und Beaufsichtigungspflicht ist ein Rechtsanwalt bereits aufgrund der Vorgabe des § 40 RL-BA 2015 zur ordnungsgemäßen Unterweisung und Beaufsichtigung seiner Mitarbeiter verpflichtet. Dies gilt selbstverständlich auch im Bereich der Vorsorgevollmacht als auch der gerichtlichen Erwachsenenvertretung. (siehe *Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10b Abs 1 Z 6 RAO, Rz 13 - 14.)